

Schneider-Zeitung

Zeitschrift für die Bekleidungs-, Wäsche-, Putz- u. verwandten Industrie- u. Gewerbezweige.
Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Exemplar ohne Versandgeld.

Redaktion und Expedition: Köln, Bennostraße 9. Fernsprech-Auf Nr. A 8588. Redaktionsstelle: Montags mittags vor 12 Uhr, Schneider-Zeitung, Ankerstrasse durch Otto Kleine, Berlin-W., G. Mittersteigstrasse 67.

Nachrichten.

Der Kapp-Putsch wird noch üble Nachwesen haben. Unser Wirtschaftsleben hat schwer unter den Einwirkungen der Kapp-Zeit gelitten. Durch den Streik und die vorgeplante politische Lage ist die Kohlenförderung zurückgegangen. Die Gestellung von Wagen blieb weit hinter der Zahl vor dem Kapp-Putsch zurück. Die Binnenschifffahrt kostete vorübergehend. Im Duisburger Hafen, in dem z. B. vor dem Kapp-Putsch täglich 20-30000 t umgesetzten wurden, ruhte die Arbeit 4 Tage völlig. Ähnlich war es in Mannheim und anderen Häfen. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Kohlen für unsere Industrie erlitt eine Unterbrechung. Die vorhandenen Vorräte wurden in vielen Fabriken aufgebraucht, und es war länger Zeit bedürfen, sie wieder zu ergänzen. Die Lebensmittelversorgung hat besonders schwer unter der Kapp-Zeit gelitten, und die Folgen werden sich erst noch ausstellen. Trotz des schönen Wetters konnten nationale Verabredungen nicht im gewöhnlichen Maße vonstatten gehen. Die Wagengestellung ist um mehr als die Hälfte gesunken. Dazu kam noch der Streik auf dem Lande. Kapp proklamierte sofort die Aufhebung der Zwangswirtschaft. Das hatte die Landwirte bewogen, ihre Produkte zurückzuholen, um sie später teurer zu verkaufen. Am Freitag vor dem Kapp-Putsch sollten noch 10000 t Getreide ab - 7500 t werden möglich gebraucht - am Dienstag nach dem Kapp-Putsch sollten nur noch 3000 t ab. Bereits gefällige Anküsse in Holland wurden von Holland wieder rückgängig gemacht. Auch Dänemark machte Schwierigkeiten oder verlangte Sicherungen. Der Wert des Geldes sank an den ersten beiden Tagen ganz rapide und hat sich nur langsam wieder erholt. Das Vertrauen des Auslandes an das Deutsche Reich ist erneut erschüttert worden. Die militärische Belagerung von Frankfurt, Darmstadt und Hanau nach einer Fatae des Kapp-Putches, dann auch die Untaten im Westen sind auf den Kapp-Putsch zurückzuführen. Die linksradikale Bewegung hat wieder Übermacher bekommen und auch die Gewerkschaftsmitglieder sind radikaliert worden. Der leidende Teil ist hauptsächlich wieder die Arbeiterschaft. Kapp-Putze mussten die Folgen voraussehen. Sie werden die Schuld von uns abzuwälzen suchen, es wird ihnen jedoch nicht gelingen. Der Kapp-Putsch ist überwunden, aber alle Kräfte müssen jetzt zusammengefaßt werden, um auch die Nachwesen des Kapp-Putches bald zu überwinden. Wir müssen alle mitarbeiten am Wiederaufbau Deutschlands. Jetzt heißt es doppelte Anstrengungen machen.

Die Lohnbewegung im Maschneidergewerbe.

Rheinisch-Westf. Industriegebiet.

Mit Rücksicht auf die ganz enorm gestiegenen Preise aller Bedarfsartikel hatten in den letzten Wochen die Gehilfenverbände des rhein.-westf. Industriegebietes an die Arbeitgeberverbände im Maschneidergewerbe in den einzelnen Orten Lohnforderungen gestellt.

Die Arbeitgeber lehnten breite Verhandlungen ab und fand am 21. März für den engeren Industriegebiet, einschl. der Städte Elberfeld-Barmen, unter der Leitung eines unparteiischen Kollegiums, bestehend aus den Herren Dr. Hüttner, Essen, als Vorsitzender, Syndicus Dr. Meurer aus Essen und Herren Gewerbeinspektor Dr. Büschel, Dortmund, statt.

Nach der Begründung der Forderung durch Vertreter der Gehilfenverbände schieden die Vertreter der Arbeitgeber die Verhältnisse im Maschneidergewerbe, erkannte die Notwendigkeit einer Lohnzähmung an, bedauerte aber ein Lohnangebot nicht machen zu können. Die Gehilfenverbände hatten sich auf eine einheitliche Forderung von 5 Mt. ab 15. März festgelegt.

Nach einer längeren Aussprache glaubten die Unparteiischen die Sachlage genügend gelaugt und machten, nachdem die Arbeitgeber auf wiederholte Aufforderung sich weigerten, ein Angebot zu machen, einen Einigungsvorschlag: Der Bezirk wird in zwei Städtegruppen eingeteilt. Zu der 1. Gruppe gehören folgende Städte: Essen, Dortmund, Bochum, Elberfeld, Barmen, Duisburg und Hagen. 2. Gruppe: Gelsenkirchen, Herne, Wanne, Neukirchen, Bottrop und Witten. Zugl. des Vohnes wurde vorgeschlagen: Für die 1. Städtegruppe 4,50, für die zweite Gruppe 4,30. Nachdem die Parteien hierzu Stellung genommen, machten die Arbeitgeber für die 1. Gruppe das Angebot pro Stunde 4,35, für die 2. Gruppe 4,00 Mt.

Hierauf traten die Arbeitnehmer nochmals in eine Sonderberatung und lehnten das Angebot der Arbeitgeber einstimmig ab. Die Unparteiischen versuchten zu vermitteln, da aber zwischen Angebot und Forderung die Spannung zu groß war, eine Einigung aussichtslos erschien, stellte Herr Dr. Hüttner die Frage an die Parteien, ob sie gewillt seien, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Die Arbeitgeber erklärten bedingungslose Unterwerfung. Die Arbeitnehmer unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Mitglieder. Die Unparteiischen zogen sich zur Sonderberatung zurück und wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

Ab 22. März ist in der 1. Städtegruppe 4,50, in der 2. Gruppe 4,30 Mt. ab 4. April 4,90, bzw. 4,70 Mt. zu zahlen. Die Erhöhung für Damen Schneider stellt sich, wie bisher in den einzelnen Städte vereinbart, ebenso die Abstufung der übrigen Löhne. Dieser Schiedsspruch gilt bis zum 19. April d. J. mit 14-tägiger Kündigung. Die Arbeitnehmervertreter erklärten, den Schiedsspruch ihren Mitgliedern zur Annahme empfehlen zu wollen.

Nachdem den Herren Unparteiischen seitens der Parteien den Ton für ihre Vermittlung ausgesprochen, wurde die Verhandlung geschlossen. Auf Grund einer nochmaligen Besprechung der Arbeitnehmervertreter wurde beschlossen, die nächste Forderung sofort beziehweise zu stellen.

Aachen. Durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern wurde ein Stundenlohn von Mt. 4,80 und 4,10 vereinbart.

Breslau. Ab 5. 4. beträgt der Stundenlohn Mt. 3,95.

Bonn. Stundenlohn Mt. 4,90, 4,65 und 4,40. **Coblenz.** Der Stundenlohn beträgt Mt. 5,25. **Leipzig.** Ab 6. 4. beträgt der Stundenlohn Mt. 4,20, 4,00, 3,90 und 3,60. **Damen Schneider 20. Big. mehr.**

Frankfurt. Der Stundenlohn beträgt ab 9. 4. Mt. 5,00 und 4,80.

Hannover. Stundenlohn Mt. 3,80, 3,70 und 3,60. **Damen Schneider Mt. 4,00.**

Köln. Nachdem der Stundenlohn seit den Februar Verhandlungen eine zwölftägige Erhöhung erfragt hatte, wurde es ab 12. April auf Mt. 5,50 festgelegt.

Kleen. Streit beendet. Der Stundenlohn beträgt für Herrenmäschneider Mt. 2,80, Mt. für Damen Schneider Mt. 4,-.

Berlin. In Berlin fanden am 27. März zwischen den Parteien Verhandlungen statt, um den seit dem 3. bzw. 8. März in der Damen- und Herrenmäschneiderkai bestehenden Streit beizulegen. Dabei wurde von den Arbeitgebern ein neues Angebot gemacht, welches unter dem am 8. März geäußerten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses blieb. Das Angebot der Arbeitgeber lautete: Die Löhne betrugen ab 6.4. für Damen Schneider 5,40, für Herrenmäschneider: a) für in Zeittafeln beschäftigte Mt. 5,20, b) für in Stücklohn beschäftigte, in Klasse I und II Mt. 5,05, in Klasse III und IV Mt. 4,80. Diesem Angebot kamen die Dameumäschneider in einer Versammlung des Verbandes zu und nahmen die Arbeit am

20. März wieder auf, während die Herrenmajestäten das Angebot ablehnten. Daraufhin fand am 2. April erneute Verhandlungen zwischen den Parteien statt, die zu folgendem Ergebnis führten: Herrenmajestätschneider ab 7. April: a) für in Zeitlohn beschäftigte Mt. 5,40, b) für in Stücklohn beschäftigte in Klasse I und II Mt. 8,00, in Klasse III und IV Mt. 6,80. Daraufhin nahmen auch die Herrenmajestätschneider, nach hinreichendem Streit, die Arbeit wieder auf.

St. Gallen. Mit der Innung wurden die Stufen 2, 4 und 6 des Reichstatutes mit einem Stundenlohn von Mt. 4,10, 3,75 und 3,50 als Lohnzettel vereinbart.

München. Streit beendet. Stundenlohn ab 5, 4, Mt. 4,40, 4,30, 4,20 und 4,10.

Nene Forderungen in der Herrenkonfektion.

Infolge der weiter gestiegenen Teuerung haben die Gehilfenverbände beim Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands beantragt, den Aufschlag auf die im August 1914 bestandenen Tariflöhne ab 1. April des Jahres auf 600 Prozent zu erhöhen. Ferner beantragten sie die Gewährung folgender Ferien: Nach einer Beschäftigung von über 6 Monaten 3 Tage, über 1 Jahr 6 Tage, über 2 Jahre 9 Tage und über 3 Jahre 12 Tage. Die Verhandlungen sollen bis zum 14. April erledigt sein, andernfalls, so wird in dem Schreiben zum Ausdruck gebracht, könnten die Verhandlungen über diese Lohnerhöhung nur örtlich erfolgen.

Neuer Lohnzettel in der Gladbacher-Kheydter Konfektion.

In der Gladbacher Konfektionsindustrie ist ein neuer Tarif zum Abschluß gelangt, welcher alle den ganzen Handelskammerbezirk Gültigkeit haben soll. Er gilt ab 20. April und ist in allen Einzelheiten zur Stunde noch nicht vollständig durchgearbeitet. Die Hauptbestimmungen laufen wie hier folgen:

Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Tarifvertrag gilt auf unbekümmte Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluß einer jeden Woche.

Derjenige Vertragsteil, der die Kündigung des Tarifes veranlaßt, hat zu gleicher Zeit seine Wirkung für das ferne Zustandekommen eines Tarifes einzureichen.

Das Recht der Verhandlungen ist den Mitgliedern der unterzeichneten Verbände zur Vollzuflussung vorzugeben.

Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind den Arbeitnehmerorganisationen bekannt zu geben.

Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren.

Zur Schlichtung aller aus dem Tarifvertrag hervorgehenden Streitigkeiten sind letztere den Geschäftsführern der unterzeichneten Verbände konfidiert, unter Darlegung der Gründe zu unterbreiten. Erzielen die beiderseitigen Geschäftsführer innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Beklärung keine Einigung, hat der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes innerhalb letzterer 8 Tagen eine Kommission einzuberufen, die aus 2 Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes und den 2 Geheimratsherrn oder deren Stellvertretern der Arbeitnehmerorganisationen besteht. Auf Antrag und die Kostenreise des Schiedsgerichtes zu dieser Sitzung hinzuguziehen. Den Vorsitzenden in dieser Kommission heißt der Arbeitgeberverband, den Vorsitzendein die Arbeitnehmer-

organisationen. Die Beschlüsse dieser Kommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind für die Mitglieder der unterzeichneten Verbände rechtsverbindlich. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und von allen an der Sitzung teilnehmenden Herren zu unterschreiben. Wird in dieser Kommissionssitzung eine Einigung nicht erzielt, steht es jeder Vertragspartei frei, den Schlichtungsaufschlag anzurufen.

Ferien.

Den Betriebsarbeitern und Arbeitnehmerinnen werden unter Fortzahlung des Lohnes Ferien gewährt und zwar:

bei ununterbrochener Tätigkeit	
von 1 Jahr bei derselben Firma 3 Arbeitstage,	
" 2 " " " 4 "	
" 3 " " " 5 "	
" mehr als 3 Jahren " 6 "	

Als Sitztag für die Feststellung der Tätigkeit gilt der 1. August. Die Zeit der Ferien ist mit der Geschäftsführung und dem Arbeiterrat zu vereinbaren. Wenn bei dieser Vereinbarung aus Unfall der Arbeitnehmer die Aufrechterhaltung des Betriebes in gewöhnlicher Weise unmöglich wird, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Lohnausfall für diejenigen Arbeitnehmer zu erlegen, die aus weniger als 6 Tage Ferien Anspruch haben. Wird dagegen auf Veranlassung des Arbeitgebers der Betrieb für volle 8 Tage geschlossen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn für diejenigen Arbeitnehmer zu zahlen, die keinen Anspruch auf 6 Ferientage haben. Die Ferienvergütung für Afkordarbeiter und Arbeitnehmer erfolgt nach dem Zeitlohnzettel.

Militärische Dienstzeit, Krankheit, Arbeitsunterbrechungen auf Veranlassung des Arbeitgebers. Sofern letztere 8 Wochen nicht übersteigen, wird bei Beendigung der Ferien außer Betrieb gelassen. Der Zeitpunkt des Urlaubes wird den Betriebsverhältnissen angepaßt und mindestens 14 Tage vorher durch die Betriebsleitung im Unternehmen mit dem Arbeitnehmer festgelegt.

Arbeitszeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden ohne Berücksichtigung der Pausen. Umkleiden und Waschen hat außerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

Überstunden

Überstunden bis zu 2 Stunden pro Tag werden mit 25% über 2 Stunden mit 50% Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeit werden mit 100% Aufschlag auf die Tariflöhne bezahlt. Als Überstunden gelten solche Stunden, für welche die gesetzliche Arbeitsgenehmigung nachzuholen ist.

Für gesetzliche Feiertage, an welchen nicht gearbeitet wird, erfolgt kein Lohnabzug, doch werden diese Tage in den nächsten 12 Tagen nachgeholt werden. Bei Nachholen von gesetzlichen Feiertagen — Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Karfreitag, Fronleichnam, Himmelfahrt, Allerheiligen und Fuß- und Betttag — sind die nachgeholteten Stunden mit Überstundenaufschlag zu bezahlen.

Die Unterbrechung der Arbeitszeit wird wie folgt geregelt:

Afkord- und Stundenlohn: Stunden, in denen wegen Strommangel usw. nicht gearbeitet werden konnte, können innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage durch Überstunden nachgeholt werden; für diese Überstunden wird kein Überstundenaufschlag bezahlt. Überstunden können täglich bis 2 Stunden geleistet werden; es ist aber eine genügende Mittagspause, die in jedem Betriebe zu vereinbaren ist, zu gewahren. Sollen die ausgeschalteten Stunden innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage nicht nachgeholt werden können, so dürfen weitere Arbeitstage herangezogen werden; jedoch sind die über die Normalarbeitszeit in den späteren Arbeitstagen gearbeiteten Stunden als Überstunden zu bezeichnen.

Wochenlohn: Zusätze von 1—2 Tage sind, soweit die Arbeiter und Arbeitnehmer nicht anderweitig beschäftigt werden, nicht in Abzug zu bringen, müssen aber innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage ohne Lohnnachholung nachgeholt werden. Bei gesetzlichen Feiertagen sind diese Tage zu bezahlen, können aber innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage nachgeholt

werden unter besonderer Bezahlung für gewöhnliche Arbeitsstunden mit Überstundenaufschlag. Lohnzählung.

Die Entlohnung erfolgt 8- oder 14-tägig. Bei 14-tägiger Lohnzählung ist auf Wunsch des Arbeitnehmers eine Abzugszahlung zu gewähren. Kopfzulage.

Die Betriebsarbeiter und Arbeitnehmer erhalten eine Kopfzulage von Mt. 3.— wöchentlich. Diese Zulage ist auch an die Frau des Arbeitnehmers und jedes von ihm zu versorgende Kind unter 14 Jahren bzw. solange es noch volkschulpflichtig ist, zu zahlen.

Wenn Mann und Frau erwerbstätig sind, so erhält die Frau die Zulage nur von dem Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt ist.

Ist ein lediger Arbeitnehmer der alleinige Ernährer der Familie, so ist die Zulage auch für die von ihm zu versorgenden Familienmitglieder zu zahlen.

Die Kopfzulage der Familie ist durch das Stammbuch nachzuweisen.

Nähzutaten.

Das Nährmaterial wird pro 1000 Meter mit Mt. 1.— berechnet. Dieselbe bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

Zeitlöhne.

Zuschneider, die selbständige Schnitte zeichnen oder leitende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, erhalten pro Woche Mt. 182,40.

Zuschneider, Aufzeichner, Ausschneider, Zuschneider, die Maschine bedienen, Futterknöpfer und Bügler:

a im Alter v. 18—19 Jahr, erh. 90.—	M. Wochenl.
b " 19—20 " 110,40	" "
c " 20—21 " 129,60	" "
d " 21—22 " 148,80	" "
e " 22 Jahr, erh. 168.—	" "

Bei späterem Eintrittsalter ist der Lohn zu schulzieren, daß nach 2 Jahren der Höchstlohn erreicht wird. Die Lohnverhöldungen haben innerhalb dieser 2 Jahre nach 3, 8, 6 und 12 Minuten zu erfolgen, die keinen Anspruch auf 6 Ferientage haben. Die Ferienvergütung für Afkordarbeiter und Arbeitnehmer erfolgt nach dem Zeitlohnzettel.

Räherinnen, Räherinnen an Spezialmaschinen und Handarbeiterinnen erhalten:

a im Alter von 18—17 Jahren 52,80 Mt. Wochenl.	
b " 17—18 " 62,40	" "
c " 18—19 " 72,—	" "
d " 19—20 " 84,—	" "
e " 20 Jahren 96.—	" "

Räherinnen an Großkonfektion erhalten 10 Prozent mehr.

Bei späterem Eintrittsalter ist der Lohn zu schulzieren, daß nach 2 Jahren der Höchstlohn erreicht wird. (Stellung wie bei Zuschneider.)

Hilfsarbeiter:

männlich weiblich	
a im Alter v. 14—15 Jahr. Mt. 48.—36.—Wochenl.	
b " 15—16 " 52,80 40,80	" "
c " 16—17 " 57,60 48,—	" "
d " 17—18 " 67,20 57,90	" "
e " über 18 " 76,80 67,20	" "

Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen sind solche, die in der Regel nicht ständig mit Haushalten beschäftigt werden.

Akkordlöhne.

Bei den Akkordlöhnen außer Büglerlöhnen, die besonders geeignete werden, wurde zunächst ein Aufschlag auf die Grundlöhne vereinbart und dann ein 50 prozentiger Aufschlag auf die im Tarif enthaltenen Lohnsätze für Grundlöhne und Extraarbeiten. Die Verarbeitung der Stoffe ergibt sich aus der Fassung des Tarifes.

Der Akkordlohn für selbständige Räherinnen an Großkonfektion, wie Saccos, Uster und Boerner Mantel u. dgl., muss so bemessen werden, daß diese Räherinnen 10 Prozent mehr verdienen können, als die für jolige Räherinnen festgesetzten Webelöhne.

Bei Fertigung von Mäh- und Mutterlöhnen sowie einzelnen Teilen, die außer der Reihe gemacht werden müssen, werden 10 Prozent des Kapitols mehr verübt.

Zuliebeneuersteller sind von den Fabrikanten zu zulieben, daß sie ihren Arbeitern und Arbeitern des Tariflöhnes zahlen können.

Entwickelung in der Berliner Damen- und Mädelchenkonfektion.

In der Damen- und Mädelchenmäntel-Konfektion ist ab 12 April ein neuer Leistungszuschlag durch Schiedspruch festgelegt worden. Auf alle Stundehöhe (Grundlohn und Extraarbeiten) kommt ein Zuschlag von 120%. Auf die Zeitlöhne kommen folgende Zuschläge: Klasse I 90%, Klasse II 100%, und Klasse III 115%. Auf die ersten Mädelchen wird außerdem ein Aufschlag von 10% extra bezahlt. Die Zuschläge kommen auf den ab Juli 1918 vereinbarten Tarif.

Aus der Krawattenindustrie.

In der Niederrheinischen Krawattenindustrie haben Verhandlungen über Lohnzulagen stattgefunden und wurden 10% Lohnzuschlag bewilligt. Somit kommt auf dem Tariflohn ein Zuschlag für das technische Personal von 110% und für Räuberinnen 150%.

Die Festen sind folgendermaßen vereinbart worden: Bis zu einem Alter von 24 Jahren 5 Wochen, 50 Jahre 2 Wochen, über 50 Jahren mit 10-jähriger Tätigkeit in einer Firma 3 Wochen.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wählt Euch durch pünktliche Abstimmung Eure Rechte an dem Verband aus, mit seinem Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat jenen Beipräsch auf Unterstüzung rechtfertigt.

Der 12. Monatsbeitrag ist fällig für die Woche vom 25. Mai bis 30. April.

Der 18. Monatsbeitrag ist fällig für die Woche vom 1. Mai bis 6. Mai.

Der 25. Monatsbeitrag ist fällig für die Woche vom 1. Mai bis 15. Mai.

Zahlstellungen an die Hauptklasse. Die in den Zahlstellen an Beiträgen vereinbahrten Ziffern sind, soweit sie nicht zur Auszahlung von Abstimmungen benötigt werden, durch Benutzung der Spalten auf das Postkonto des Hauptverbandes monatlich bei der Post einzuzahlen.

Für 1. Quartal haben folgende Zahlstellen eingeschrieben: 1. Bezirk: Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Bensheim, Landshut, Pforzheim, Radenbach, Stuttgart. — 2. Bezirk: Dudenhausen, Düsseldorf, Schwalmstadt, Speyer 1, Speyer 2, Darmstadt, Würzburg 1, Aschaffenburg, Eisenach, Erfurt, Mödlingen, Neuendettelsau, Sulzbach, — Ingolstadt; Norden 1, Brühl, Bocholt, Vechta, Minden, Geldern, Hamm, Krefeld, Lingen, Münster, Osnabrück, Rheda, Sterkrade, Waldniel, — 4. Bezirk: Aachen, Bremen, Heiligenhaus. — 5. Bezirk: Elberfeld, Frankenstein, Gladbeck, Königsberg, Rattmannsdorf, Salzkotten, Schleiden, Schweidnitz, Zwittau.

Der Zentralvorstand:
L. v. L. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Wiesbaden. Eine Versammlung der Zahlstelle stattete am 7. April im Hahnenbräu tagt, um eine Stellung zur Lohnbewegung der Konfektionsarbeiter. Es wurde berichtet, daß bereits 20 Arbeitgeber Forderungen für die Branche stellt seien, doch jedoch die Arbeitgeber bisher keine Verhandlungen zu bewegen waren. Auf unerholtes Drängen der Verbandsleitung habe die Leitung des Arbeitgeberverbandes erklär, daß die Arbeitgeber bereit seien, 20% Erhöhung der Bezugsförderhöhe zu bewilligen. Dieses Angebot wurde jedoch vor der Versammlung als absolut ungerechtfertigt bezeichnet und abgelehnt; nur die bestehenden Forderungen müßten rasch erfüllt werden, wenn nicht die Arbeitskraft der Konfektionsarbeiter infolge der Entbehrungen auf den Rückzug führen solle. Die Verkaufsstellen für Textilwaren, namentlich für Konfektions- und Kramkonfektion, so wurde weiter ausgeführt, liegen trotz der niedrigen Arbeitslöhne in einem Zustand der Misere. Deshalb sei es unverständlich, daß den Arbeitern zeitgemäße Löhne verschafft würden. Wurde die Arbeitgeber zum

26. Februar bis zum heutigen Tage keine Zeit finden, mit den Arbeitnehmern über die gestellten Forderungen zu verhandeln, so sei dies eine Beschleunigungsplattform, die nicht sofort genutzt werden kann. In diesem Sinne sei langsam eine Entlastung einstimmig zur Annahme. In derselben wurde weiterhin die Forderung erhoben, daß die Arbeitgeber bis zum 11. April Lohnverhandlungen antreten sollen. Der Verbandsleiter wurde aufgefordert gegeben, in der Angelegenheit weitere Schritte zur Herbeiführung ausständlicher Löhne einzutreten.

Die Entlastung wurde dem Arbeitgeberverband sowie der örtlichen Tagessordnung zugestellt. Am 12. April fanden dann endlich Verhandlungen in der Angelegenheit statt. Es wurde eine Einigung auf der Grundlage erzielt, daß die Leistungsaufgabe, die bisher 300 v. H. betrug, mit Wirkung vom 16. April auf 400 v. H. erhöht wird. Die bisherige Lohnlage wird dadurch um 37,5% v. H. erhöht. Für den Fall, daß in nächster Zeit durch zentrale Verhandlungen höhere Leistungszulagen bewilligt werden, sollen dieselben auch für Köln Geltung haben. Ferner wurde vereinbart, daß für Konfektionsarbeiter nach Bestellung der Grundlohn der ersten Lohnstufe mit einem Aufschlag von 8 Mt. und den üblichen Leistungsausschlägen zur Berechnung gelangen soll. Werden solche Stücke angesetzt, so müssen dieselben nach dem Mahtaris entlohnt werden.

Im Hertennahrungsgewerbe fanden am 10. April Lohnverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband, der Innung und den beiden Gehilfenverbänden statt. Die Arbeitgebervertreter boten eine Lohnzulage von 50 Pf. für die Stunde. Die Stundehöhe würden demnach betragen in der ersten Klasse 5,50 Mt., in der zweiten Klasse 5,25 Mt. und in der dritten Klasse 5,10 Mt. Die Forderung auf Gemehrung der halben Kosten für Streckenfahrten der Straßenbahnen für die in den Vororten wohnenden Arbeitnehmer wurde abgelehnt. Die Lohnerhöhung soll am 10. April in Kraft treten, wenn die Mitgliederversammlungen der Verbände dem Ergebnis der Verhandlungen zustimmen.

In der Fußgängerbranche wurden mit Wirkung vom 1. April nachstehende Lohnsätze vereinbart: Lehrlinge im 1. Jahre monatlich 40 Mt. 2. 70 " Angehende 2. Arbeitertinnen 250 " 2. Arbeitertinnen 300 " Angehende 1. Arbeitertinnen 375 " 1. Arbeitertinnen 525 "

Auch in der Hosensträgerbranche wurde ein neuer Lohntarif vereinbart. Die Stundehöhe wird aufgebaut auf einem Stundehonorar von 2,70 Mt. Die Löhne der Zeitlohnarbeiterinnen sind nach Altersstufen eingeteilt. Jüngsterinnen erhalten nach halbjähriger Beschäftigung als Jüngsterinnen auf die Löhne der Zeitlohnarbeiterinnen einen Aufschlag von 10 v. H. Zur Orientierung unserer Kollegen und Kameraden außerhalb Kölns in dieser Branche werden wir die wichtigsten Bestimmungen des Tarifs in der nächsten Nummer veröffentlichen.

Re. Peterath (O.-Schl.). Am Dienstag, den 13. April, fand hier eine gut besuchte Versammlung, die nicht länger als von nachmittags 3 bis abends 8½ Uhr dauerte, statt. Die Fragen, die zur Erörterung standen, rechtfertigten die außergewöhnlich lange Dauer der Verhandlungen. Kollege Röhte-Breslau hielt zunächst einen Vortrag über die in den letzten Monaten in der Konfektions- und Lieferungsbranche geführten Verhandlungen. Er behauptete in Sonderheit die Höhe und Verteilung der Arbeiten vom Reichsbefreiungsamt und der Abwickelungsstelle. Neben den hoffnenden Geschäftsgang der letzteren führte Redner berechtigte Klagen. Während das Reichsbefreiungsamt die letzte Lohnabrechnung ab 1. November 1918 schon längst abgeschlossen hat, waren die Schneider, die für die Abwickelungsstelle arbeiten, immer noch auf die Erfüllung ihrer Wünsche und Anträge, und zu diesen Kollegen gehören auch die hiesigen Kollegen Röhte machte dann Mitteilung über die neueste Verteilung der Arbeiten vom Reichsbefreiungsamt. In der Sitzung an den Bericht des Kollegen Röhte anschließend Ausdruck wurde besonders über die große Arbeitslosigkeit und auch über die ungünstige Verteilung der Arbeiten geklagt. Die bisherige Zuteilung reicht für die 500 hiesigen Betriebsangehörigen fast weiter, nicht aus.

Im Verlaufe der langen Aussprache wurde auf Antrag eine Kommission von 4 Mitgliedern gewählt, die alle Beschwerden über Verteilung und einzige Erziehung der Arbeit endgültig entscheiden. In diese Kommission wurden gewählt die Kollegen: Poppet, Robert Gohmann, Hillebrand, Paul Wollert und als Erzähler Karl Wassermann. Diese Kommission hat alle Beschwerden zu erledigen, gleich ob sie von den Kollegen oder von der Geschäftsführung kommen. — Im 2. Punkt der Tagessordnung wurde beschlossen, daß alle Beiträge, auch die für die Zeit, in der es keine Räuberinnen gab, nachzuzahlen sind. Nachdem noch 2 neue Beraterkollegen sich gemeldet und ein Dutzend Kollegen neu dem Verband beigetreten waren, wurde die Versammlung mit einem kurzen Schlusswort geschlossen.

Nürnberg. Am Montag, den 12. April, hielten wie unsere diesjährige Generalversammlung ab. Vor: Vorsitzenden, Kollegen Stöckel, wurde dieselbe eröffnet und geleitet. Aus dem Geschäfts- und Rässenbericht war eine stetige Aufwärtsbewegung von Quartal zu Quartal zu erkennen. Mit dem ersten Quartal ist eine Mitgliederzahl von über 10 erreicht. Neben der Volksstufe besteht eine Berufungsklasse von 250 Mt. Im Laufe des letzten Jahres waren wiederholt Lohnbewegungen. Die erste Verhandlung mit den Arbeitgebern war am 23. April 1919, wobei der Oberbezirksteil Tarif zur Einführung kam. An diesem Tage unterzeichneten 11 Firmen den Tarif. Im Juli wurde der Tarif auf insgesamt 37 Arbeitgeber ausgedehnt und zur gleichen Zeit wieder eine Erhöhung durchgeführt. Am 16. Dezember wurde die Forderung des bisherigen Tarifs beschlossen und die Forderung auf Einführung des Reichstarifs gestellt. Durch die schwere Lebenslage gezwungen, wurde für die Rundungszeit eine Erhöhung des Leistungsausschlags von 20% gefordert, die erst nach Abdruck des Auskandes vom 1. Januar 1920 als bewilligt wurde. Am 14. März fanden die ersten Verhandlungen zwecks Eintritts des Reichstarifs statt, der bald am folgenden Tage in Kraft trat. Einige Inhaber von Konfektionsgeschäften sträubten sich, den Reichstarif anzuerkennen, weshalb die Kollegenschaft am 24. März in den Streit trat, in dem über 60 Kollegen sich beteiligten. Nach 12-tägiger Dauer haben unter Leitung des Herrn Stodtäts Einführung verhandlungen statt, die mit einem vollen Erfolg für uns endeten. Es wurden die Reichstaristypen III, IV und V mit einem Stundenlohn von 3,25, 3 und 2,75 Mt. eingeführt. Die letzte Stufe kommt ja gut wie garantiert in Frage.

Bei der Vorstandswahl wurden gewählt die Kollegen: Stöckel 1. Vorsitzender, Mosler 2. 2. Plazida 2. Kassier; Schmitz 1., Tirola 2. Schriftführer; Venner und Strachotta als Beisitzer, Hult und Kutschka als Reinhörner. — Nachdem Kollege Röhte-Breslau noch einen kurzen Vortrag über die bevorstehenden Reichstarifverhandlungen mit dem Ahdar gehalten hatte, schickte Kollege Stöckel die gut besuchte Versammlung.

Würzburg. Am 21. März 1920, abends 7,8 Uhr, fand im Hochzeitssaal des Hohenlohen-Hartangs eine gut besuchte Versammlung unserer Zahlstellen statt. In beriefen sprach Bezirksleiter Böder über die gegenwärtige Lage. Den Hauptpunkt seiner Ausführungen bildeten die letzten Ereignisse in Deutschland, bezüglich des Kapp-Putsches, und die Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften hierzu. Redner erklärte, daß überall im Reihe in den größten Städten die christlichen Gewerkschaften in großen Versammlungen ihren Willen und töten gegen den Streit, der von der anderen Seite veranlaßt wurde. Wir christlichen Gewerkschaften sind politisch neutral und beteiligen uns nur an Streits die notwendig sind, um unsere Lohnforderungen durchzusetzen. Dieses andere verwerfen wir ebenso wie die Gewalttat gegen unsere Regierung, leiten sie aus uns rechts oder links. Wir halten als christlich gesinnte Arbeiterschaft fest an unserer Reichsverfassung, welche allein uns die Gewalt gibt, daß jedem Volksteil die demokratische Mitarbeit an den staatlichen Einrichtungen sichergestellt wird. Unsere Aufgabe in den christlichen Gewerkschaften ist es, in den wirtschaftlichen Fragen die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten. Eine Vermischung dieser wirtschaftlichen Fragen mit irgend einer Parteipolitik muß legen Ende der Gewerkschaft führt das Ende ihres.

Mit reichem Beijah wurde die Ausführungen des Referenten aufgenommen, worauf dann eine lebhafte Diskussion eintrat an der das mehrere Kollegen beteiligten. Nachdem noch Kollegin Rödinger einen kurzen Bericht verfasste über die Verhandlungen der unterer eingezogenen Lohnforderung in der Zusammenfassung schloss diese sich zu ihr die Versammlung.

Arbeiterinnen-Rundschau.

Aus der Wäschebranche.

Hamburg. Am Mittwoch, den 31. März, fand eine Versammlung der Wäscheberinneren des Verbandes wirtschaftlicher Schneider und des Gewerbevereins der Heimberinneren statt, die sich mit dem Schiedsspruch, der am 3. März vom Schlichtungs-Ausschuss gefüllt ist, beschäftigte. Der Schiedsspruch lautet: Auf die ab 2. Januar 1920 gezahlten Löhne wird ein außerordentlicher Leistungszuschlag von 40% gewährt. Die Löhne betragen deutlich: Für Jährlinge 110,- im 1. und 2. Jahre nach der Lehre M. 118,- im 3. und 4. Jahre M. 118,- im 5. Jahre und später M. 120,- für Näherinnen und

Plättnerinnen für Stoffarbeiterin M. 120,- für bessere Ausführungen M. 125. Die entwischenen Mitglieder stimmen dem Schiedsspruch zu.

Rundschau.

Wiederherstellung der Rechte aus Vertragsgrenzen. Zu einer Verhandlung vom 29. Febr. 1915 wurde bestimmt: "Find die Friede und eine mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossene Lebens- und Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder umgedeut, weil der Versicherungsnehmer letzt Verpflichtung zur Vertragserfüllung oder eine andere vertragsmäßige Folge der Kriegszeit nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Wiederherstellung der Rechte aus dem Vertrag zu erlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Pflichtspflicht gilt als durch den Krieg verhindert, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsunternehmers zurückzuführen ist." Der Vertrag des Versicherungsunternehmens steht die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzung und den Umstand der Wiederherstellung ist. Der Antrag

auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Ablösung des Antrags der Verlängerungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unverändert. Möglicherweise zu wissen, dass der Antrag bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Krieges gestellt werden muss. Als Zeitpunkt der Beendigung des Krieges hat der Reichswirtschaftsrat mit dem 10. August 1920 bestimmt. Am 10. Juli 1920 wäre quindi die Friede abgeschlossen. Die Kollegen, deren Rechte in einer Lebens- oder Krankenversicherung aus den angegebenen Gründen erloschen oder gemindert sind, dürfen diese nicht verschieben lassen. Wird die Genehmigung oder Zustimmung der allgemeinen Bezeichnung für die Wiederherstellung erst nach Beendigung des Krieges bekannt gemacht, so wird die Friede durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Diese muss mindestens 6 Monate von der Bekanntmachung an betrachten. Es kann jedoch auch der Fall eintreten, dass Aufsichtsbehörde an der Erhaltung der Friede bestimmt worden sind, z. B. weil sie noch in Besitzenschaft sind, oder durch einen anderen Grund, der in den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Ursache hat. Für diese endet die Friede nach 6 Monaten nach Ablauf des Übergangszeitraumes.

Deutsche Bekleidungs-Akademie München

M. Müller & Sohn, Schellingstraße Nr. 41

Fachlehranstalt I. Ranges für Sierren-Schneider : Verlag von Lehrbüchern und Journalen :

Bevor Sie eine Lehranstalt besuchen, empfehlen wir Ihnen, sich gratis und franco den Prospekt und Lehrplan unserer Akademie kommen zu lassen.

M. Müller & Sohn, München NW

Zulchneide-Schule

Schulmästliche Lehranstalt I. Ranges für die gesamte Herren- und Damenbekleidung

Dir. Heinrich Menzel

Breslau V., Goethestraße 41 II.

Gründliche Ausbildung zum Meister, Zulchneider und Direktor nach meinem lehrverbindenden System. Kurse für die Meisterprüfung. Tagess. u. Abendkurse beginnen am 1. u. 15. jeden Monats. Schnellkunst jederzeit. Kriegsverletzte 50 Prozent Ermäßigung. Keine Anerkennungen.

Prospekte frei. Schnittmuster.

Schneider

die in der Lage sein wollen, für den letzten Wechsel der Mode unabkömmtig vollständige Schnittmuster zu entwickeln, finden eine vorzügliches handwerkliche Ausbildung für Herren- sowie Damenkinderarbeiten unter erfahrenen Lehrern an der

Südbadischen Bekleidungs-Akademie

Marienstr. 23a Stuttgart Gegründet 1882

Als geistige Fachlehranstalt überall bekannt. Hier alle Körperhaltungen gleich gute Ergebnisse garantieren. Sehr erstaunliches, an Eindeutigkeit unübertroffenes System, ein Triumph für die moderne Schneiderkunst.

Schnittmuster-Verkauf. — Prospekte gratis.

Direktion:

Dr. Behner.

Rechte sämtlicher

Damenkleider

Stundenl. 3,50 M. u.

Herrenkleider

Stundenl. 3,25 M. u. auch

sofort bei Abnahme

Preis 2,50 M. —

Versand 10c. —

Best. Telefon:

So. 1000. 1000. 1000.

Schneidergesellen

für

Groß- u. Kleinpäck

b. dauernd. Vollkosten.

Groß-Gürtel, Bluse,

Weste, etc.

Zur Auftrag. Kosten.

Schneider

der selbst arbeitet kann.

Kost u. Wohn. im double

zweckd. Kellor,

Werkstatt u. Werk. usw.

Ansberg.

Suche 2. Hälfte

Schneidergesellen

1. 4. Lehrjahre.

Stundenl. 3,50 M.

Johannes Cölle

Stein u. d. Nachbar.

Weidenthaler Zulchneide-Fachlehranstalt

Lehrer Heinrich Danzke

Polonikstr. 19 Eisen-Ruhr Tel. Nr. 8215

Erfolgreiche Fachschule für den Zuschneid und die praktische Bearbeitung der gekleideten

Herren- und Damenkleider.

Erstklassige Praktikum für gut passende Schnittmuster. Beginn verliehen am 1. und 15. jeden Monats. Bezuglich passende Schnittmuster.

Gelehrte Sie Prospekte.

Rheumatifler

Kopf hoch! Wie Sie gefunden haben, hunderte Dokumente bestätigen die überzeugende Wirkung unserer neuen Sanitas-Hausfarbe in verschied. Fällen. Habt Vertrauen. Sie wird geladen! Verlangt von Bresl., Hild. v. Gieb. u. Aue. gratis vom Sanctas-Verlag, Heidelberg 54.